



## **Bericht**

der Landesregierung

**Auswirkung des Aufstellungsgebotes auf die Geflügelwirtschaft in Schleswig-Holstein**

**Antrag der Fraktion der FDP**

**Drucksache 16/785**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

Seit dem Jahre 2003 werden in Schleswig-Holstein bei wildlebenden Vögeln regelmäßige Untersuchungen durchgeführt, die Aufschluss darüber geben sollen, in welchem Maße der Erreger der Aviären Influenza (AI, landläufig Vogelgrippe) verbreitet ist. Als Tierseuche relevant sind Infektionen mit hochpathogenen Virusstämmen der Typen H5 und H7. Zentrale Bedeutung besitzt aktuell die Infektion mit dem hochpathogenen Subtyp H5N1 ASIA, welcher ursprünglich nur in Staaten des Fernen Ostens festgestellt wurde.

Mit der ersten Feststellung einer H5N1-Infektion bei Hausgeflügel südlich von Moskau erließ das BMELV am 19. Oktober 2005 die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest in Form einer Eilverordnung, die eine flächendeckende Aufstallung allen Geflügels zunächst befristet bis zum 15. Dezember 2005 vorsah. Intention war, Kontakte zwischen Haus- und Wildvögeln zu unterbinden, um das Überspringen der H5N1-Infektion auf jeden Fall zu verhindern. Im Fokus der Bemühungen stand seinerzeit, der Gefährdung durch infizierte Zugvögel zu begegnen. Daneben wurden Maßnahmen an den Grenzen ergriffen, um einem Eintrag des Erregers aus den damals betroffenen Drittstaaten entgegenzutreten. Nachdem der Erreger auch bei Wildvögeln in der Europäischen Gemeinschaft aufgetreten war, wurde zunächst durch Entscheidungen der Kommission gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten, schließlich mit der Entscheidung 115/ 2006/EG für die gesamte Europäische Union ein Maßnahmenpaket festgeschrieben, das verbindliche Biosicherheitsmaßnahmen und tierseuchenrechtliche Abläufe vorgab.

Im Nachgang zu den Feststellungen von H5N1 bei Schwänen auf der Insel Rügen vom 14. Februar 2006 wurde am 23. Februar 2006 erstmalig auch im Kreis Ostholstein und später auch in anderen Kreisen Schleswig-Holsteins zu H5N1 festgestellt. In der Zwischenzeit hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als Nationales Referenzlabor für die Aviäre Influenza den Subtyp H5N1 bei 32 von bisher 4151 (Stand: 07.06.06) untersuchten Tieren aus Schleswig-Holstein nachgewiesen.

Das BMELV hat am 9. Mai 2006 auf der Grundlage einer neuen Risikoanalyse die Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) erlassen, welche am Folgetag in Kraft getreten ist. Zwar enthält die Verordnung für enumerativ aufgeführte Geflügelarten (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) den Grundsatz, diese entweder in geschlossenen Ställen oder seitlich vogeldicht und nach oben dicht geschlossenen Einrichtungen (~ abgedeckte Voliere) zu halten. Andererseits eröffnet sie unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmemöglichkeiten und lässt dann auch wenig Spielraum, Rechtsunterworfenen Ausnahmen zu verwehren (Zitat § 1 Abs. 2 der Verordnung: „Die zuständige Behörde soll Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, soweit Geflügel nicht ...“ [Ausschlusskriterien]). Im Umkehrschluss bedeutet dies für die Geflügelhaltung, dass die Aufstallungspflicht auf besonders gefährdete Gebiete (Risikogebiete) beschränkt werden kann.

Ausschlusskriterien für Ausnahmen von der Aufstallungspflicht sind

1. die Lage in wegen des Verdachts oder der Feststellung der Aviären Influenza bei Wildvögeln oder in menschlicher Obhut gehaltenen Vögeln ausgewiesenen gemäßregelten Bereichen (Sperrbezirke, Beobachtungsgebiete, Kontrollzonen)
2. die unmittelbare Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- oder Wasservögel sammeln, insbesondere Feuchtbiootope, See, Flüsse oder Küstengewässer, an denen sie rasten oder brüten
3. die Lage in geflügeldichten Regionen, namentlich Regionen in denen der Geflügelbestand folgende Dichten übersteigt:
  - im 1.000 m-Radius 20.000 Stück Geflügel / qkm oder alternativ
  - im 3.000 m-Radius 6.500 Stück Geflügel / qkm.

Die unter die Kriterien 1 und 3 fallenden Bereiche sind klar definiert. Im Hinblick auf die Geflügeldichte ergibt sich in Schleswig-Holstein nur in einem Fall im Kreis Segeberg eine Situation, die keine Freilandhaltung gestattet.

Anders stellt sich die Situation im Hinblick auf Ziffer 2 dar. Der unbestimmte Begriff „unmittelbare Nähe“ erschwert eine einheitliche Umsetzung in Schleswig-Holstein und darüber hinaus in allen deutschen Ländern erheblich. Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen Verordnung hat Schleswig-Holstein mit Mecklenburg-Vorpommern einheitliche Regelungen verabredet, weil beide Länder ähnliche naturräumliche Verhältnisse (eiszeitliche Landschaften mit zahlreichen Binnengewässern und Küstensaum) aufweisen und eine ähnliche Betroffenheit im Hinblick auf die Freilandhaltung von Geflügel besteht. Diese Regelungen waren inzwischen Vorbild für die Umsetzung in vielen anderen Flächenländern. Im Einzelnen sind folgende Bereiche grundsätzlich von einer Freilandhaltung ausgenommen:

1. Küstengebiete von Nord- und Ostsee inkl. vorgelagerte Inseln und Halligen mit einem 3.000 m breiten Festlandstreifen; dies gilt für das schleswig-holsteinische Elbufer nördlich der Hansestadt Hamburg entsprechend,
2. stehende Binnengewässer mit einer Fläche ab 50 ha gem. Gewässerkataster mit einem 500 m breiten Ufersaum,
3. Gewässer 1. Ordnung gem. Landeswassergesetz mit einem 500 m breiten Ufersaum und
4. Feuchtbiotope gem. Ramsar-Abkommen (bereits weitestgehend mit Ziffer 1 erfasst).

Die für die Umsetzung zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können auf der Grundlage entsprechender ornithologischer Erkenntnisse den o.g. Bereich erweitern und haben zur näheren Beurteilung durch das Nationalparkamt eine ergänzende ornithologische Betrachtung erhalten. Andererseits besteht die Möglichkeit, im Einzelfall auf der Grundlage ornithologischer Erkenntnisse Saumregelungen auch nach unten zu modifizieren. So besteht zumeist keine begründete Veranlassung, im Falle des Nord-Ostsee-Kanales auf dem 500 m breiten Saum zu bestehen.

Die Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte haben nach den vorgenannten Kriterien Bereiche ausgewiesen, in denen eine Freilandhaltung von Ge-

flügel ab sofort wieder möglich ist. Küstenkreise und Bereiche mit zahlreichen Binnenseen (z.B. Kreise Plön, Ostholstein und Herzogtum Lauenburg) sind naturgemäß stärker reglementiert als andere Landesbereiche. Eine Zusammenstellung der von den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein getroffenen gebietsbezogenen Aufstallungsregeln ist als Anlage 1 beigefügt. In ausgewiesenen Bereichen hat der Geflügelhalter seiner zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn er seine Tiere im Freiland halten möchte; außerhalb dieser Bereiche beabsichtigte Freilandhaltung von Geflügel bedarf der Genehmigung (Antragsverfahren mit Einzelfallprüfung). Der Charakter der Tierhaltung (Liebhaberei, Erwerbsintention, Zurschaustellung) ist dabei zunächst ohne Belang.

Die Haltung von Enten und Gänsen im Freiland bedarf wegen des i. d. R. klinisch nicht sehr auffälligen Krankheitsverlaufes nach Infektion mit dem Virus der Aviären Influenza (subklinischer Verlauf oft auch nach Infektion mit Subtyp H5N1) besonderer Überwachungsmaßnahmen. Alternativ können dies stichprobenhafte monatliche virologische Untersuchungen der gehaltenen Enten und/oder Gänse sein oder es können in tierhygienischer Einheit mit diesen (hochempfindliche) Hühnervögel gehalten werden, die bei Verenden auf das Vorliegen einer Geflügelpest-Infektion zu untersuchen sind (sog. Indikator- oder Sentinel-Tiere).

Bevor die vorstehenden Regelungen in einer Dienstversammlung mit den Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte am 11. Mai 2006 erörtert wurden, wurden sie zuletzt am 10. Mai 2006 auf Referentenebene zwischen Bund und Ländern erörtert. Dem vorangegangen waren Veranstaltungen auf Amtschefeebene (26. April 2006) und auf Arbeitsebene (zuletzt 11. Mai 2006), in denen die Länder das BMELV aufgefordert haben, im Hinblick auf die Umsetzung von Aufstallungsmaßnahmen eine zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Vorgehensweise herbeizuführen. Letzteres ist bedauerlicherweise aber nicht gelungen.

Im Hinblick auf die Impfung von Geflügel gegen das Virus der Klassischen Geflügelpest hat die Europäische Gemeinschaft Frankreich und den Niederlanden unter Auflagen Möglichkeiten eröffnet, von denen aber nach jüngsten Mitteilungen kaum Gebrauch gemacht wird. Dem Vernehmen nach werden dafür neben der vergleichsweise aufwändigen Anwendung (der Impfstoff ist jedem Tier einzeln in-

tramuskulär zu verabreichen) insbesondere die mit der Impfung verbundenen Vermarktungseinschränkungen und der labordiagnostische Kontrollaufwand verantwortlich gemacht. Die vorgebrachten fachlichen Bedenken gegenüber der Impfung bestehen nach wie vor.

Im Bereich der Legehennenhaltung ist derzeit von keinen größeren wirtschaftlichen Einbußen auszugehen, allerdings muss in kleineren Betrieben mit Erlöseinbußen in Höhe von ca. 5-6 Euro /Henne/ Jahr gerechnet werden. In den Gänsehaltungen sind vereinzelt hohe bis sehr hohe Einbußen entstanden, seitens der Wirtschaft wurde mitgeteilt, dass dies dadurch verstärkt wird, dass in Deutschland und beim Hauptmitbewerber Polen unterschiedliche Rahmenbedingungen vorliegen. Der Zentralverband der Geflügelwirtschaft hat wegen nicht verwendbarer Bruteier bei Gänsen Entschädigungsansprüche beim BMELV geltend gemacht. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Langfristig muss bei einer fortbestehenden Aufstallungspflicht befürchtet werden, dass gerade im Hinblick auf die spezifischen Haltungsanforderungen von Gänsen die hiesige Gänsehaltung zum Erliegen käme. Das MLUR wird sich daher auf allen Ebenen dafür einsetzen, trotz der Infektionsgefahr Rahmenbedingungen zu entwickeln, die eine Fortführung der tradierten Haltungen von Geflügel im Freiland weitgehend ermöglichen. Mit einer weiteren kurzfristigen Änderungen der getroffenen Maßnahmen kann aber nicht gerechnet werden. Die im Jahre 2006 gesammelten Erfahrungen sind heranzuziehen, um eine erneute Überprüfung der getroffenen Maßnahmen vorzunehmen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob veränderte Überwachungskonzepte künftig dazu beitragen können, auch in den genannten Risikobereichen weitergehende Erleichterungen herbeizuführen. Besondere Chancen birgt dabei das Konzept der Überwachung mit Sentinel- oder Indikator-Tieren, die aufgrund ihrer hohen Anfälligkeit ein Infektionsgeschehen durch Symptome frühzeitig anzeigen.

**Von der Aufstellungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstellung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstellungsverordnung) vom 9. Mai 2006 ausgenommene Gebiete in Schleswig-Holstein**

Kreis/kreisfreie Stadt	Ausgenommene Gebiete gemäß § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstellungsverordnung
Kiel	Gebiet der Landeshauptstadt Kiel mit Ausnahme eines Streifens von 500m landeinwärts entlang der gesamten Küstenlinie der Förde sowie eines Korridors von 500m beidseits des Schwentineufers von der Fördemündung bis zur Stadtgrenze
Lübeck	Stadtgebiet Lübeck mit Ausnahme der Stadtteile Travemünde mit Priwall, Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau und Ivendorf (Festlandstreifen von ca. 3km entlang der Küste) und eines Streifens von beiderseits 300m entlang der Trave, Kanal-Trave, Stadt-Trave, Untertrave, des Elbe-Lübeck-Kanals, des Schlutuper Mühlenteichs und der Wakenitz (bis Groß-Grönau).
Neumünster	Stadtgebiet Neumünster mit Ausnahme eines Gebietes bis 500m landeinwärts ab der Uferlinie des Einfelder Sees
Dithmarschen	Gebiet des Kreises Dithmarschen mit Ausnahme eines 3km breiten Risikogebietes an der Nordsee und 500m breiten Gebietes entlang der Eider Durch dieses Gebietskulisse liegen 10 Gemeinden vollständig und 36 Gemeinden teilweise in den Risikogebieten
Herzogtum Lauenburg	Albsfelde Aumühle, Basthorst, Besenthal, Bliestorf, Börnsen, Borstorf, Bröthen, Brunsmark, Brunstorf, Dahmker, Dassendorf, Düchelsdorf, Duvensee, Elmenhorst, Escheburg, Fuhlenhagen, Giesensdorf, Grabau, Grinau,

	Groß Boden, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Pampau, Groß Schenkenberg, Grove, Gülzow, Hamfelde, Hamwarde, Harmsdorf, Havekost, Hohenhorn, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kankelau, Kasseburg, Kastorf, Klein Pampau, Klein Zecher, Klinkrade, Koberg, Köthel, Kollow, Kröppelshagen-Fahrendorf, Krüzen, Krukow, Kuddewörde, Labenz, Langenlehsten, Linau, Lüchow, Lütau, Möhnsen, Mühlenrade, Müssen, Niendorf/St., Nusse, Poggensee, Ritzerau, Sahms, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg, Schretstaken, Schürensöhlen, Schulendorf, Siebenbäumen, Sierksrade, Sirksfelde, Steinhorst, Stubben, Talkau, Tramm,
--	--



	<p>Walksfelde, Wangelau, Wentorf b. Hbg., Wentorf A.S., Wiershop, Wohlstorf, Worth, Stadt Schwarzenbek sowie die Teilgebiete folgender Städte und Gemeinden: Einhaus (westlich der B 207), Fredeburg (ausgenommen Farchau), Geesthacht (nördlich der B 5), von der Gemeinde Groß Sarau die Ortsteile Klein Sarau, Hornstorf, Holstendorf, Tüschembek und Ziegelhorst, Kittlitz (ausgenommen die Ortsteile Goldensee und Niendorf am Schaalsee), Kühsen (ausgenommen Hude), Kulpin (ausgenommen Schloss), Lankau (ausgenommen Neu Lankau und Anker), Lauenburg (nördlich der B 5), Lehmrade (ausgenommen Drüsen), Panten (ausgenommen Hammer), von der Gemeinde Pogeez der Ortsteil Klein Disnack, von der Gemeinde Rondeshagen der Ortsteil Groß Weeden, von der Gemeinde Roseburg der Ortsteil Wotersen, Salem (ausgenommen Dargow und Bresahn), Schmilau (ausgenommen Farchauer Mühle), Sterley (ausgenommen Sterleyer Heide) und Ziethen (ausgenommen Wietingsbek)</p>
Nordfriesland	<p>Gebiet des Kreises Nordfriesland, ausgenommen die Inseln und Halligen vor der nordfriesischen Nordseeküste; ein 3000m breiter Küstenstreifen (ab mittlerer Hochwasserlinie) entlang der nordfriesischen Nordseeküste, einschließlich Eidermündung bis Höhe Friedrichstadt/ Eiderbrücke; ein 500m breiter Uferstreifen an der Eider ab Friedrichstadt (Eiderbrücke) bis zur Kreisgrenze; ein 500m breiter Uferstreifen um folgende Seen: Bottschlotter See, Bundesgaarder See (gemessen ab der Verwaltung), Speicherbecken Bongsiel (Nord und Süd), Beltringharder See, Katinger Priel, Holmer See (Arlau) und ein 500m breiter Uferstreifen entlang der Treene von Hollingstedt flussabwärts bis Friedrichstadt</p>
Ostholstein	Ahrensböök,

	<p>Altenkrempe,  Beschendorf,  Bosau (mit Ausnahme des Ortsgebietes Bosau),  Damlos,  Göhl,  Harmsdorf,  Kabelhorst,  Kasseedorf,  Lensahn,  Malente (mit Ausnahme des Ortsgebietes Bad-Malente-Gremsmühlen und Ortsteil Timmdorf),  Manhagen,  Riepsdorf,  Schönwalde,  Stadt Bad Schwartau,  Stockelsdorf,  Süsel (mit Ausnahme des Ortsgebietes Süsel).</p>
Pinneberg	<p>Gebiet des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der Gemeinden  Haselau,  Haseldorf,  Helgoland,  Hetlingen,  Neuendeich,  Seestermühe,  Wedel  und des westlich der Klevendeicher Chaussee gelegenen  Teils der Gemeinde Moorrege  sowie zusätzlich eines Streifens von je 100m beiderseits der  Pinnau von der Mündung bis zur Nordostkante der Eisen-  bahnbrücke in Pinneberg  und beiderseits der Krückau von der Mündung bis zur Süd-  westkante der Straßenbrücke „Wedenkamp“ in Elmshorn.</p>
Plön	<p>Lütjenburg,  Plön,  Preetz,  Raisdorf,  Amtsbereich Bokhorst mit den Gemeinden  Bönebüttel,  Großharrie,  Rendswühren,  Schillsdorf,  Tasdorf,  Amtsbereich Plön-Land mit den Gemeinden  Ascheberg,  Bösdorf,  Dersau,  Dörnack,  Grebín,  Kalübbe,  Lebrade,  Nehnten,  Rantzau,  Rathjensdorf,  Wittmoldt,  Amtsbereich Preetz-Land mit den Gemeinden</p>

	<p>Barmissen, Boksee, Bothkamp, Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Kleinbarkau, Kühren, Lehmkuhlen, Löptin, Nettelsee, Pohnsdorf, Postfeld, Rastorf, Schellhorn, Wahlstorf, Warnau, Amtsbereich Selent/Schlesen mit den Gemeinden Dobersdorf, Fargau-Pratjau, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Schlesen, Selent, Stoltenberg und Amtsbereich Wankendorf mit den Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe, Wankendorf. Des Weiteren die Gemeinden Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Tröndel (Amt Lütjenburg-Land) und Bendfeld, Fahren, Fiefbergen, Höhndorf, Köhn, Krokau, Passade, Prasdorf und Probsteierhagen. Ausgenommen von diesem Gebiet ist ein Streifen von 500m ab der Uferlinie um folgende Gewässer: Kasseeteich, Lebrader Teich, Bornhöveder See, Sehlendorfer Binnensee, Schöhsee,</p>
--	--

	<p>Schmalensee,  Tresdorfer See,  Belauer See,  Schluensee,  Vierer See,  Stolper See,  Suhrer See,  Bothkamper See,  Trammer See,  Stocksee,  Kleiner Plöner See,  Passader See,  Behler See,  Postsee,  Dobersdorfer See,  Lankersee,  Dieksee,  Selenter See,  Großer Plöner See und  Lammershagener Teiche.</p>
Rendsburg-Eckernförde	<p>Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde außer Gemeinde Molfsee;  innerhalb eines 3.000m breiten Festlandstreifens unmittelbar an der Ostsee und der Schlei;  innerhalb eines 500m landeinwärts gelegenen Uferstreifens eines der folgenden Binnengewässer:  Ahrensee,  Audorfer See,  Bistensee,  Bordesholmer See,  Brahmsee,  Einfeld der See,  Hemmelmarker See,  Hohner See,  Pohlsee,  Schwansener See,  Wardersee,  Westensee,  Windebyer Noor und  Wittensee;  innerhalb eines 500m landeinwärts gelegenen Uferstreifens der Eider  sowie innerhalb eines 100m landeinwärts gelegenen Uferstreifens der Stör;  in einem Bereich mit einem Radius von 1.000m um besonders große Geflügelhaltungen in den Gemeinden  Beldorf,  Bredenbek,  Gettorf,  Gokels,  Holtsee,  Klein Wittensee,  Krummwisch,  Neuwittenbek und  Tüttendorf.</p>

Schleswig-Flensburg/Flensburg	<p>Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg mit Ausnahme nachfolgender Städte und Gemeinden:</p> <p>Stadt Arnis,  Stadt Flensburg,  Stadt Glücksburg,  Stadt Kappeln,  Stadt Schleswig,  Boren,  Borgwedel,  Brodersby,  Busdorf,  Dollerup,  Ekenis,  Fahrdorf,  Gelting,  Goltoft,  Grödersby,  Harrislee,  Hasselberg,  Kiesby,  Kronsgaard,  Langballig,  Maasholm,  Munkbrarup,  Nieby,  Niesgrau,  Pommerby,  Quern,  Rabel,  Rabenkirchen-Faulück,  Ringsberg,  Schaalby,  Selk,  Stangheck,  Steinberg,  Steinbergkirche,  Ulsnis,  Wees und  Westerholz.</p>
Segeberg	<p>Gebiet des Kreises Segeberg außer in den Gemeinden Stocksee,  Damsdorf (nur östlich der Landesstrasse L 68),  Seedorf (nur nördlich der Landesstrasse L 69),  Glasau;  jeweils in einem Streifen von 500m landeinwärts ab der Uferlinie um den Stocksee,  den Seedorfer See und  den Seekamper See;  jeweils in einem Streifen von 500m landeinwärts ab der Uferlinie um folgende Seen:  Schmalensee,  Bornhöveder See,  Großer Segeberger See,  Mözener See und  Neversdorfer See;</p>

	<p>in einem Streifen von 1000m landeinwärts ab der Uferlinie um den Warder See;  in einem Streifen von 100m landeinwärts an der Trave flussabwärts ab der Travebrücke in Bad Segeberg im Zuge der B 206;  in der Gemeinde Daldorf;  in dem Gebiet mit einem Radius von 1000m um das Flurstück 13/12, Gemarkungsnummer 9116 in der Gemarkung Tarbek</p>
Steinburg	<p>Aasbüttel  Aebtissinwisch  Agethorst  Altenmoor  Auufer  Bahrenfleth  Beidenfleth  Bekdorf  Bekmünde  Besdorf  Bokelrehm  Bokhorst  Breitenberg  Breitenburg  Brokstedt  Christinenthal  Dägeling  Dammfleth  Drage  Ecklak  Elskop  Fitzbek  Grevenkop  Gribbohm  Hadenfeld  Heiligenstedten  Heiligenstedtenerkamp  Hennstedt  Herzhorn  Hingstheide  Hodorf  Hohenaspe  Hohenfelde  Hohenlockstedt  Holstenniendorf  Horst (Holstein)  Huje  Itzehoe  Kaaks  Kaisborstel  Kellinghusen  Kiebitzreihe  Kleve  Kollmoor  Krempdorf</p>

	Krempe Kremperheide Krempermoor Kronsmoor Krummendiek Kudensee Lägerdorf Landrecht Landscheide Lockstedt Lohbarbek Looft Mehlbek Moordiek Moordorf Moorhusen Mühlenbarbek Münsterdorf Neuenbrook Neuendorf- Sachsenbande Nienbüttel Nortorf Nutteln Oelixdorf Oeschebüttel Oldenborstel Oldendorf Ottenbüttel Peissen Pöschendorf Poyenberg Puls Quarnstedt Rade Reher Rethwisch Rosdorf Sarlhusen Schenefeld Schlotfeld Siezbüttel Silzen Sommerland Stördorf Störkathen Süderau Vaale Vaalermoor Wacken Warringholz Westermoor Wiedenborstel Willenscharen
--	---

	Wilster Winseldorf Wittenbergen Wrist Wulfsmoor
Stormarn	Gesamtes Gebiet des Kreises Stormarn mit Ausnahme der Flächen: Uferstreifen 100m beidseitig der Trave.